

Mehr Vielfalt für den Markt

Fachanwalt Janko Geßner* plädiert dafür, die Privilegien der **Bürgerenergiegesellschaften** bei den Ausschreibungen für die Windkraft an Land zu ändern.

Nach wie vor für viele Diskussionen sorgt das Ergebnis der zweiten Ausschreibungsrunde für den Ausbau der Windenergie an Land. Erneut dominierten die Bürgerenergiegesellschaften (BEG), auf sie erhielten 95 Prozent der Zuschläge oder 958 von ausgeschriebenen 1 013 MW. Damit setzte sich der Trend aus der ersten Ausschreibung fort; bereits im Mai entfielen 96 Prozent aller Zuschläge auf BEG.

Diese starke Konzentration erscheint bei näherer Analyse nicht verwunderlich. Immerhin genießen die BEG eine Reihe von Vorteilen: Die Gruppierungen müssen keine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für ihr geplantes Projekt besitzen.

Zudem sind ihre Realisierungsfristen mit 54 Monaten deutlich länger als die 30 Monate für die anderen Mitbewerber. Das erlaubt ihnen ein strategisches Bieterverhalten. Sie können etwa auf eine fortschreitende technologische Weiterentwicklung der Windenergieanlagen setzen. Da für die Teilnahme an der Ausschreibung keine Genehmigung erforderlich ist, müssen die Anlagen erst nach Erhalt des Zuschlags im späteren Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Zudem sind sinkende Anlagenpreise zu erwarten; auch das lässt sich aufgrund der längeren Realisierungsfrist für BEG in einem niedrigeren Gebotspreis „vorwegnehmen“. Da für die BEG nicht das Pay-as-bid-Verfahren, sondern das Uniform-pricing-Verfahren gilt, erhalten sie den Gebotswert des höchsten noch bezuschlagten Gebots von den Wettbewerbern, auch wenn sie selbst ein niedrigeres Gebot abgegeben haben. Hinzu kommt, dass die Voraussetzungen für die BEG zunächst nur für zwei Jahre nach Inbetriebnahme erfüllt sein müssen. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird die Gesellschaft für ihren Strom nur nach dem ursprünglichen Gebotswert vergütet, verliert aber nicht ihre Förderberechtigung.

Diese Entwicklung wird unterschiedlich bewertet. Während die Bundesnetzagentur von einem hohen Wettbewerb ausgeht, befürchten das Niedersächsische Wirtschaftsministerium und Branchenvertreter eine Monopolisierung des Marktes. In einem Positionspapier ist von einem „Fadenriss“ beim Windenergieausbau in den kommenden Jahren die Rede: Die langen Umsetzungsfristen und vor allem die fehlende Genehmigung für die BEG-Projekte bergen in der Tat große Unsicherheiten für die Unternehmen.

Ein erster Schritt, der die Privilegien der BEG eingrenzt, ist bereits erfolgt. Für die ersten beiden Ausschreibungsrunden 2018 hat die Bundesregierung mit einem Moratorium reagiert. BEG müs-

sen ebenfalls eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für ihre Projekte vorlegen. Ob das ausreicht, um der gegenwärtigen Marktkonzentration entgegenzutreten und zugleich die Idee der Bürgerenergie zu stärken, bleibt fraglich.

Weitere Maßnahmen erscheinen sinnvoll: So kann das dauerhafte Erfordernis einer BImSchG-Genehmigung auch für BEG die Realisierungswahrscheinlichkeit deutlich erhöhen. Genehmigungsverfahren werden immer schwieriger: Belange des Artenschutzes, der Flugsicherung, Einwendungen vor Ort oder ähnliche Probleme führen zum Scheitern. Liegt die Genehmigung vor, sind die Belange behördlich abgeprüft und die Projektchancen erhöhen sich deutlich.

Erneut diskutiert wird, ähnlich wie in Frankreich, kleinere Bürgerenergieprojekte mit weniger als sechs Turbinen, deren Leistung jeweils drei Megawatt nicht übersteigen darf, von der Ausschreibung zu befreien. Das hätte den Vorteil, dass Vorhaben oberhalb dieser Grenzen unter gleichen Wettbewerbschancen miteinander konkurrieren können und zudem BEG-Projekte weiterhin realistische Chancen auf eine Umsetzung haben.

Die Regelung ist als De-minimis-Ausnahme bereits während der Debatte um die EEG-Reform 2017 diskutiert worden. Vor allem europarechtliche Bedenken wurden damals dagegen vorgebracht. Das Beispiel Frankreich zeigt aber, dass eine solche Regelung durchaus möglich ist.

Gefordert werden zusätzliche Sonderausschreibungen für die Jahre 2018 bis 2020, um den befürchteten „Fadenriss“ beim Windkraftausbau an Land zu verhindern. Kommt es durch tatsächlich realisierte BEG-Projekte zu einer Überschreitung des Ausbaupfads, soll die ausgeschriebene Menge reduziert werden. Auch in preislicher Hinsicht werden Forderungen gestellt. So soll die Bundesnetzagentur von einer Ausnahmeregelung im EEG Gebrauch machen, die eine Anhebung um weitere zehn Prozent des Höchstwertes gestattet.

Größte Aussicht auf Umsetzung bietet derzeit die Forderung nach dauerhaftem Erfordernis der BImSchG-Genehmigung. Auch angesichts der politischen Rahmenbedingungen sind die Chancen für eine De-minimis-Regelung oder Sonderausschreibungen gering. Die weitere Entwicklung des Windenergieausbaus bleibt jedenfalls spannend und hängt stark von den politischen Rahmenbedingungen ab.

E&M

* Janko Geßner, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kanzlei Dombert Rechtsanwälte, Potsdam